



Durchführungsbestimmungen zum SFV-Landespokal der Herren 2018/2019

- auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 der Spielordnung –

in der Fassung vom 18.06.2018

PRÄAMBEL

Das SFV-Präsidium hat in Abstimmung mit dem SFV-Spielausschuss gemäß § 64 der SFV-Spielordnung nachstehende Durchführungsbestimmungen zum SFV-Landespokal der Herren erlassen. Diese Bestimmungen formulieren die für die Durchführung des SFV-Landespokals notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der beteiligten Vereine. Sie geben

den Vereinen die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele gewährleistet. Sie sollen den Vereinen als einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchführung von Landespokalspielen dienen und Hilfe und Anleitung bieten. Sofern Vereine auf Grund ihrer örtlichen, organisatorischen und / oder finanziellen Möglichkeiten nachweisbar nicht in der Lage sind, einzelne Regelungen dieser Bestimmungen umzusetzen oder diesen nachzukommen, ist es ihre Aufgabe, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Durchführung von Spielen im Landespokal auf den von ihnen genutzten Platzanlagen zu gewährleisten und die Bestimmungen so weit als möglich zu erfüllen. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. ergeben sich Abweichungen von den Forderungen dieser Bestimmungen, sind diese dem Spielausschuss des SFV unverzüglich anzuzeigen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Statuarische Grundlagen

Die Spiele im SFV-Landespokal der Herren sind Pflichtspiele gemäß § 41 Nr. 2. der SFV-Spielordnung. Somit gelten sämtliche für Pflichtspiele im SFV anwendbaren Bestimmungen des Sächsischen Fußball- Verbandes (nachfolgend „SFV“ genannt). Es gilt insbesondere die SFV-Spielordnung.

Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA, UEFA, des allgemeinverbindlichen Teils der DFB- Spielordnung, der SFV- Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen der SFV- Spielordnung durchgeführt.

Die SFV- Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen sind im Internet des SFV unter www.sfv-online.de abrufbar.

1.2. Spielleitung

Spielleiter des SFV-Landespokals ist Ulrich Günther, Mülsen (erreichbar über DFBnet-Postfach). Anfragen zur Spielleitung und der Schriftverkehr sind an den Spielleiter und die Geschäftsstelle des SFV, Bereich Spielbetrieb, Herrn Lutz Mende, zu richten.

1.3. Teilnahme/Modus

Die sportliche Qualifikation für den SFV- Landespokal der Herren sowie die Teilnahmeberechtigung ist in § 64 Nrn. 1., 2. und 9 der SFV-Spielordnung geregelt.

Voraussetzung zur Teilnahme ist weiterhin der Abschluss des Teilnahmevertrages für den SFV-Landespokal der Herren mit dem Verband.

1.4. Auslosung

Die Auslosungen werden öffentlich durchgeführt. Die Termine sind auf der Grundlage des Rahmenterminplanes (RTP) rechtzeitig festzulegen. Die Ziehungen erfolgen in freier Auslosung nach territorialer Zweckmäßigkeit mit der Einschränkung, dass in den ersten beiden Runden Kreispokalsieger bzw. deren Vertreter nicht gegeneinander spielen sollen. Auf § 64 Abs. 5 SPO wird verwiesen. Die Klubs werden im Nachgang umgehend über das offizielle Ergebnis der Auslosung informiert. Termine und offizielles Auslosungsergebnis sind unter www.sfv-online.de abrufbar.

Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil.

Im Pokalendspiel erhalten unterklassige Mannschaften ebenfalls Heimvorteil, sofern dem nicht berechnigte Verbandsinteressen entgegenstehen oder die ordnungsgemäße Durchführung in dem gemeldeten Stadion (oder dem Ausweichstadion) nicht gewährleistet ist. Bei Klassengleichheit der Endspielteilnehmer wird der Endspielort durch öffentliche Auslosung ermittelt, sofern dem nicht ebenfalls berechnigte Verbandsinteressen entgegenstehen oder die ordnungsgemäße Durchführung in dem gemeldeten Stadion (oder dem Ausweichstadion) nicht gewährleistet ist. Hierüber entscheidet das SFV-Präsidium.

1.5. Termine/Ansetzung

Basis für die Ansetzungen sind die verabschiedeten Termine des offiziellen Rahmenterminplans.

Bei den Ansetzungen sind etwaige Restriktionen der Sicherheitsbehörden sowie die nationalen Spieltermine der 3. Liga, der Regionalliga und der NOFV-Oberliga zu berücksichtigen.

Ansetzungswünsche können unmittelbar nach dem Ergebnis der Auslosung durch die Vereine/Klubs beim SFV eingereicht werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung.

Die Spielleitung kann grundsätzlich jeden Termin für die Ansetzung von Pokalspielen bzw. Nachholspielen nutzen. Dabei wird auf § 50 Abs. 1, 3 der SFV-Spielordnung verwiesen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Einschränkung der Zuschauerzahlen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer der beteiligten Vereine und unter Berücksichtigung der Einschätzung der Sicherheitsorgane möglich. Das Heimspielrecht kann auf Antrag des Heimvereins in begründeten Ausnahmefällen getauscht werden. Hierüber entscheidet das SFV-Präsidium, das insoweit entsprechende Auflagen bzw. Bedingungen festlegen kann.

Steht das gemeldete Spielstätte/Stadion (oder das Ausweichstadion/-spielstätte) an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Verbandsinteresse, höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen nicht in dem gemeldeten Stadion/Spielstätte (oder dem Ausweichstadion/-spielstätte) ausgetragen werden, kann das Spiel in ein anderes Stadion verlegt werden. Hierüber entscheidet das SFV-Präsidium.

Die Vereine/Klubs, die nicht über ein gemäß der Sicherheitsrichtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des SFV (SiRiLi) geeignetes Stadion/Spielstätte verfügen, sind verpflichtet, ein den Anforderungen entsprechendes Ausweichstadion/-spielstätte in Abstimmung mit dem SFV zu benennen.

1.6. Regelungen für Eintrittskarten

1.6.1. Eintrittskarten für SFV und Kreisverbände

Folgende Eintrittskarten sind von den Klubs zur Verfügung zu stellen:

Eintrittskarten für den SFV:

Zehn Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken sowie fünf Durchfahrtscheine. Dies gilt auch für Spiele des Landespokalsiegers in der ersten Runde des DFB- Vereinskupols. Die Karten sind dem SFV rechtzeitig (bis spätestens eine Woche vor dem Spieltermin) zur Verfügung zu stellen. Für das Pokalendspiel sind dem SFV mindestens 50 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht sowie 20 Durchfahrtscheine zur Verfügung zu stellen. Die genaue Anzahl ist entsprechend den Gegebenheiten vor Ort vorher festzulegen. Für die beiden Halbfinalspiele sind dem SFV jeweils mindestens 25 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld zur Verfügung zu stellen. Im VIP-Bereich ist ein separater, abgegrenzter Bereich / Tisch für den SFV zur Verfügung zu stellen.

Bei Bedarf ist dem SFV für alle weiteren Spiele ein entsprechendes Kontingent an Frei- und Kaufkarten zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen. Der SFV wird etwaigen Bedarf frühzeitig anmelden.

Sind Logen im Stadion vorhanden, ist dem SFV für die HF-Spiele und das Pokalendspiel die kostenfreie Nutzung einer dieser Logen mit einer Platzkapazität von mindestens 10 Plätzen zu gewähren. Diese Plätze sind auf die o.g. Ehrenkarten anzurechnen. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen zwischen dem SFV und dem Stadionbetreiber/Verein möglich.

Eintrittskarten für den Kreisverband:

Jeweils vier Ehrenkarten für den Kreisverband des Heimvereins und des Gastvereins. Diese sind den Verbänden rechtzeitig (bis spätestens eine Woche vor dem Spieltermin) zur Verfügung zu stellen.

Schiedsrichterkarten:

Schiedsrichter mit einem gültigen SR-Ausweis erhalten freien Eintritt zu den Spielen des Wernesgrüner Sachsenpokals. Für das Endspiel(e) sind bis zu 150 Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter mit gültigen SR-Ausweis bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Heimverein an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

Abweichende Regelungen zur Berücksichtigung der jeweiligen Stadionkapazität sind im konkreten Einzelfall in Absprache mit dem SFV möglich.

Ausnahmen:

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie von VIP-Dauerkarten/Anerkennung von Ligaausweisen bedürfen der Zustimmung des SFV und sind mit dem Gastverein abzustimmen.

1.6.2. Eintrittskarten für den Gastverein

Je nach Kapazität und baulichen Gegebenheiten sind für den Gastverein bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin eine angemessene Anzahl von Sitzplatzkarten und Stehplatzkarten zu reservieren. Falls keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind eine entsprechende Anzahl Karten für andere Platzarten zu reservieren.

Der Zuschauer der Gastmannschaft darf bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als der Zuschauer der Heimmannschaft. Die Eintrittspreise sollten im Vorfeld mit der Gastmannschaft abgestimmt werden.

Die Gastvereine erhalten 25 Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken sowie zehn Durchfahrtsscheine und 25 Freikarten.

Der Heimverein soll die etwaige Ausgabe von weiteren Freikarten mit dem Gastverein und dem SFV bereits im Vorfeld abstimmen.

1.6.3. Eintrittskarten für Werbepartner

Die Vereine/Klubs stellen dem SFV bzw. seinen Werbepartnern, der Bitburger Braugruppen GmbH (Wernesgrüner) bzw. dem Presenter des Pokals zeitnah nach der Auslosung sechs zusammenhängende Tribünenkarten der ersten Kategorie inklusive VIP-Berechtigung sowie drei der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung. Des Weiteren werden den Werbepartnern 10 Freikarten und 2 Arbeitskarten zur Verfügung gestellt. Nach Möglichkeit erhalten die Werbepartner Zugriff auf weitere Kaufkarten bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin.

1.7. Akkreditierungen

1.7.1. SFV

Der SFV erhält durch den Heimverein rechtzeitig vier All-Area-Akkreditierung für den Spielleiter, den Spieldelegierten und zwei weitere SFV- Beauftragte. Diese sind rechtzeitig im Vorfeld des Spieltermins an den SFV zu übersenden.

Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der SFV den Verein/Klub rechtzeitig informieren.

1.7.2. Wernesgrüner

Wernesgrüner wird die Klubs/Vereine über den Bedarf an Akkreditierungen und über die benötigte Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Vermarktung verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren.

Die Vereine/Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

1.8. Organisation im Innenraum

Coaching Zone, Betreten des Spielfelds und Aufenthalt im Innenraum

Die Schiedsrichter sind angewiesen darauf zu achten, dass sich Trainer, Arzt, Mannschaftsverantwortliche, Masseure und Auswechselspieler während des Spiels nicht am Spielfeldrand aufhalten. Das von der FIFA in Regel 3, Entscheidung Nr. 3 des International F. A. Bord zugelassene Coaching kann in der dafür vorgesehenen „Technischen Zone“ (Coaching Zone) praktiziert werden (siehe Fußballregeln). Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

1.9. Ansetzung Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten

Die Schiedsrichter-Teams werden vom SFV angesetzt. Für alle Pokalspiele werden vom SFV kreisverbandsneutrale Schiedsrichter-Teams angesetzt. Der Schiedsrichter soll grundsätzlich mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der höherklassigen Mannschaft haben. Ausnahmen hiervon, insbesondere bei Spielen mit TV-Übertragung und/oder mit Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga bzw. im fortgeschrittenen Pokalwettbewerb (Halbfinale, Endspiel), sind in Abstimmung zwischen SR-Ausschuss und Präsidium festzulegen.

1.10. Spielbericht Online

Alle Spielberichte werden über das Spielbericht-Online-System abgewickelt. Die Vereine/Klubs haben die dafür notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig einzurichten. Die infrastrukturellen Grundvoraussetzungen sind durch den Heimverein im Stadion sicherzustellen. Auf die Ausführungsbestimmungen zum elektronischen Spielbericht unter www.sfv-online.de wird hingewiesen. Kommt es zu einem Ausfall des Online-Systems ist der herkömmliche Spielberichtsbogen des SFV (Durchschreibesatz) zu verwenden.

Die Nacherfassung wird später durch die spelleitende Stelle (Staffelleiter) erfolgen.

Die Vereine/Klubs sind verpflichtet, nach dem Spiel den Spielbericht durch einen Verantwortlichen gegenzuzeichnen bzw. im DFB-Net freizugeben und zu autorisieren. Mit

der Unterschrift nehmen die Vereine/Klubs lediglich Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters.

1.11. Sperren

Die Vereine/Klubs und Spieler sind selbst verantwortlich zu prüfen, welche Spieler für den Landespokal aufgrund eines Feldverweises (Rote Karte) oder eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rote Karte) gesperrt sind.

Den Vereinen/Klubs wird empfohlen, Spieler, die einen Vereinswechsel vorgenommen haben, zu fragen, ob diese in den letzten drei Jahren eine Sperre für Spiele des DFB- oder SFV- Landespokals erhalten haben und mit dem SFV abzuklären, ob tatsächlich noch eine Sperre für den Spieler besteht. Auch in allen anderen Zweifelsfällen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem SFV empfohlen.

1.12. Einzureichende Unterlagen

Die am Pokal teilnehmenden Vereine/Klubs haben auf Anforderung des SFV innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation gesetzten Fristen folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Teilnahmevertrag für den SFV-Landespokal Herren (Wernesgrüner Sachsen-Pokal)
- b) Bestätigung, dass das gemeldete Stadion (bzw. das Ausweichstadion) für alle Heimspiele im Landes-Pokal zur Verfügung steht.
- c) Erklärung, dass für die Spiele um den SFV-Landespokal ab dem Achtelfinale grundsätzlich ein werbefreies Stadion zur Verfügung gestellt werden kann. Ist der Verein nicht Eigentümer des Stadions, ist eine Erklärung des Eigentümers notwendig.
- d) Meldung der Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs (Stadionsprecher, Sicherheit, Medienverantwortlicher, Marketing) für Rückfragen.

Die entsprechenden Formblätter sind diesen Durchführungsbestimmungen als Anlage beigelegt.

Sollten dem SFV einige der einzureichenden bzw. geforderten Unterlagen bereits vorliegen, so kann Bezug nehmend auf diese von einem nochmaligen Einreichen abgesehen werden. Dies ist schriftlich unter Hinweis auf die dem SFV bereits vorliegenden Unterlagen zu vermerken. Der SFV kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen bzw. Erklärungen verzichten.

1.13. Bälle

Die beiden Halbfinalpartien und das Pokalfinale werden mit Derbystar Bällen gespielt.

1.14. Sonstiges

Der SFV bestimmt zum Finalspiel die Einlaufmusik und kann einen detaillierten verbindlichen Regie-Plan zur Einlaufzeremonie festlegen.

Heim- und Gastverein stellen dem SFV vor dem Finalspiel jeweils ein von den Spielern unterschriebenes Trikot zur Verfügung.

Beide Vereine können einen Stadionsprecher und ein Maskottchen (soweit vorhanden) beim Finale einsetzen. Für beide Vereine besteht die Möglichkeit, Merchandising-Artikel anzubieten. Der SFV bestimmt zudem einen neutralen Stadionsprecher.

2. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

2.1. Einnahmenverteilung/Spielabrechnung

Gemäß § 19 Nr. 2 der Finanzordnung des SFV ist innerhalb von vier Wochen nach jedem Spiel die Abrechnung vorzunehmen und eine Ausfertigung der Abrechnung an die SFV-Geschäftsstelle, Bereich Spielbetrieb, einzusenden. Die beim SFV einzureichende Abrechnung ist dem Gastverein vorzulegen und durch diesen gegenzeichnen zu lassen.

Es wird auf die Abrechnungsvorschriften und das beigefügte, nach den Bestimmungen des § 19 der SFV- Finanzordnung erstellte Abrechnungsschema für SFV-Landespokalspiele hingewiesen. Die Abrechnungsformulare (Endspiel, sonstige Spiele) sind diesen Durchführungsbestimmungen als Anlage beigefügt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen § 19 Nrn. 2. und 3. der Finanzordnung des SFV hingewiesen. Der Heimverein kann ausschließlich Organisationskosten in Höhe von 20 % der festgestellten Bruttoeinnahme (ohne MwSt.) pauschal geltend machen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko und dabei zu erwartender erhöhter Organisationskosten kann ein gesonderter Finanzplan aufgestellt werden, der dem SFV und dem Gastverein spätestens binnen zwei Wochen vor dem Spiel vorzulegen ist und durch den SFV bestätigt werden muss.

Bei dem Pokal- Endspiel erhält der Stadionbetreiber grundsätzlich 20 % der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Die verbleibenden Nettoeinnahmen teilen sich der Verlierer des Endspiels und der SFV nach Abzug aller Kosten, Gebühren u.a. zu gleichen Teilen. Reise- und Fahrtkosten sind von den Beteiligten selbst zu tragen. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, bei Pokalendspielen auf neutralem Platz oder aufgrund anderer, besonderer Umstände kann im Vorfeld dem SFV und dem Gastverein ein gesonderter Finanzplan vorgelegt werden, der vom SFV- Präsidium zu bestätigen ist. Bei einer Unterdeckung hat der Sieger des Endspieles den Ausgleich bis zur Höhe der durch den DFB vorgenommenen Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokal vorzunehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, tragen der SFV sowie die Endspielteilnehmer den verbleibenden Verlust gleichanteilig.

2.2. Vermarktungserlöse 1. DFB-Pokal-Hauptrunde

Der vom SFV zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals ermittelte Teilnehmer erhält 75 % aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte, der unterlegene Pokalfinalist erhält 25 % aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte.

Darüber hinaus erhält jeder Landesverband ein vom DFB festgelegten Betrag für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

Es erhalten	- unterlegene Halbfinalteilnehmer	je	30 %
	- unterlegene Viertelfinalteilnehmer	je	10 %.

Der SFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto- oder Netto-Summen handelt. Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Landespokalteilnehmer an den SFV direkt durch den DFB. Die Rechnungstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach Austragung der 1. DFB- Pokal-Hauptrunde erfolgen.

2.3. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, welche der Verein selbst erwirtschaftet, wie z.B. aus Catering und aus den das Spiel betreffenden Sonderveranstaltungen sowie zusätzliche Werbeeinnahmen, stehen dem Heimverein zu.

2.4 Defizite

Die Vereine/Klubs werden darauf hingewiesen, dass der SFV ein eventuell auftretendes finanzielles Defizit aus der Teilnahme an einem SFV-Pokalspiel nicht übernimmt.

3. STADIEN/SPIELSTÄTTEN

Es gilt die Sicherheitsrichtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Sächsischen Fußball-Verbandes (SiRiLi). Diese ist auf der Homepage des SFV (www.sfv-online.de) abrufbar.

Zur Überprüfung der Eignung der gemeldeten Stadien/Spielstätten für die Austragung der Pokalspiele ist von den Vereinen/Klubs unterhalb der vierten Spielklasse (soweit sie noch nicht am Zulassungsverfahren des DFB für den Spielbetrieb in der Regionalliga teilgenommen haben) die als Anlage beigefügte „Erklärung zum Stadion“ umgehend vollständig beantwortet und unterschrieben vorzulegen.

Die endgültige Entscheidung über die sicherheitstechnische Tauglichkeit eines Stadions/Spielstätte fällt der SFV- Sicherheitsausschuss unter Mitwirkung der Sicherheitsorgane.

Falls erforderlich wird durch den SFV-Sicherheitsausschuss in Absprache mit den Sicherheitsorganen eine Stadion-/Spielstättenbesichtigung vorgenommen.

4.SICHERHEIT

4.1. Platzordnung

Falls vor, während oder nach dem Spiel Feuerwerkskörper entzündet werden, sind die Heimvereine und zudem die Gastvereine bei Fehlverhalten ihrer Anhänger für derartige Vorkommnisse verantwortlich. Dies sind die Vereine/Klubs außerdem auch für alle anderen Ereignisse, die durch mangelnde Platzaufsicht entstehen. Verschiedene Vorkommnisse auf Sportplatz-/Stadionanlagen haben nicht nur zur Verunsicherung der sich korrekt verhaltenden Besucher beigetragen, sie haben vielmehr gezeigt, welche große Verantwortung der Veranstalter bei der Abwicklung solcher Ereignisse trägt. Insbesondere ist auch ein besonderes Augenmerk auf die qualitative und quantitative separate Ver- und Entsorgung (Toiletten/Kioske) zu richten.

Es wird insbesondere auf § 53 der SFV- Spielordnung verwiesen, wonach der Platzverein für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen hat. Die Beurteilung eines ausreichenden Ordnungsdienstes ist von Fall zu Fall anhand der konkreten Verhältnisse, möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Stadion-/Spielstätteneigentümer, zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Platzanlagen, die nicht über eine ausreichende Spielfeldumfriedung verfügen. Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Fan-Gruppen sind zu nutzen und Ansprechpartner miteinander in Verbindung zu bringen. Bekannte bauliche und infrastrukturelle Schwachstellen müssen besonders gesichert werden. Bei den Überlegungen und Maßnahmen ist sowohl die Sicherheit der Aktiven als auch die der Zuschauer zu berücksichtigen. So sind bei vorhandenen Umfriedungen Fluchttore unbedingt zu besetzen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Alle Platzordner sind äußerlich so kenntlich zu machen, dass sie weithin zu erkennen sind, damit alle am Spiel Beteiligten und die Zuschauer den Anweisungen dieser Personen Folge leisten können. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Ordner zusätzlich mit einem Ausweis mit Lichtbild auszustatten.

4.2. Innenraumumzäunung

Bei der Innenraumumzäunung (Spielfeldumfriedung) sind die vorhandenen Fluchttore auf Ihre Funktionalität zu überprüfen. Diese müssen ferner mit Ordnerpersonal besetzt werden, das über Funk erreichbar sein muss. Die Rettungstore dürfen nur vom Innenraum zu öffnen sein und müssen durch einen Festhalter gegen Rückschlag gesichert sein. Neben den Maßnahmen im Stadiongelände sollen Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions getroffen werden. Über die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist der spielleitenden Stelle zu berichten. Bei allen Sicherheits-/Stadionfragen steht der Sicherheitsausschuss des SFV beratend zur Verfügung.

5. VERMARKTUNGSRECHTE /WERBUNG / MEDIEN-/TV- RECHTE

5.1. Allgemeines

Der SFV besitzt gemäß § 41 Nr. 6 der SFV-Spielordnung das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen um den SFV-Landespokal Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

Gemäß § 41 Nr. 6. b) der SFV- Spielordnung gilt, dass ausschließlich der SFV berechtigt ist, im Interesse der Vereine/Klubs Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen und Rundfunk zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür zu verteilen.

Dies gilt auch für mögliche Vertragspartner des SFV. Der SFV ist im Besitz sämtlicher zur Erreichung der Zwecke dieses Vertrags erforderlichen Rechte und ist zur Übertragung dieser Rechte befugt. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen grundsätzlich dem SFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Näheres dazu regelt der von den Vereinen mit dem SFV abzuschließende Teilnahmevertrag zum SFV-Landespokal Herren.

Die Klubs/Vereine bzw. Stadionbetreiber für SFV-Landespokal-Veranstaltungen müssen die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum SFV-Landespokal und zur SFV-Spielordnung einhalten.

Im Stadionheft zum Pokalendspiel ist das Logo des SFV auf der Titelseite kostenfrei einzubinden. Dem SFV ist dabei ein angemessener Teil des Heftes für eigene Beiträge und Anzeigen zur Verfügung zu stellen. Der SFV kann ersatzweise ein eigenständig produziertes Stadionheft zum Pokalendspiel herausgeben.

Der SFV hat die Möglichkeit, seine SFV-Werbemittel zum Pokalfinale bzw. –halbfinale wie Fahnen, Beach Flags, Banner etc. einzusetzen. Ist ein elektronisches Bandensystem vorhanden, kann der SFV auf dieses zurückgreifen.

5.2. Werbepartner/ Dienstleister

Der SFV hat mit Partnern Werbeverträge zum SFV-Landespokal abgeschlossen. Die Mitarbeiter der Werbepartner sowie deren Dienstleister arbeiten im Auftrag des SFV und damit im Auftrag der am SFV-Landespokal teilnehmenden Vereine/Klubs.

5.2.1. Vermarktungsrechte Wernesgrüner

Das vom SFV vergebene Vermarktungskonzept gewährt Wernesgrüner die ausschließlichen Liefer- / und Ausschankrechte im Produktbereich Bier und Biermischgetränke für Spiele, die für Wernesgrüner von Interesse sind. Dies umfasst die Produkte: Wernesgrüner Pils

Legende, Wernesgrüner 1436, Wernesgrüner Radler, Wernesgrüner Alkoholfrei, bibop black cola, Köstritzer Schwarzbier.

Ferner sind Wernesgrüner folgende ausschließliche Rechte zur Nutzung übertragen worden:

- Nutzung des Titels: „Wernesgrüner Sachsenpokal“ in allen Veröffentlichungen
- Printwerbung mit Platzierung des Wettbewerbslogos auf der Titelseite des Stadionheftes sowie Plakaten, Flyern, Anzeigen und Eintrittskarten zum Landespokal
- Recht zur öffentlichkeitswirksamen Übergabe von Pokalen bei Siegerehrungen
- Fertigungs- und Verwertungsrecht von Bildmaterialien im Zusammenhang mit dem Landespokal
- Bandenwerbung an prominenter Platzierung (sechs TV-Werbebanden mit den Maßen 6 x 1 m) zum Pokalfinalspiel
- Platzierung von je einem Wernesgrüner-Spruchband „Herzlich Willkommen“ über den Eingängen des Stadions/Sportplatzes zum jeweiligen Finalspiel
- Prominente Platzierung von zwei Wernesgrüner-Fahnen (1,50 x 4 m) auf dem Stadiongelande/Sportplatz zum jeweiligen Finalspiel
- Video- bzw. Spotwerbung durch Ausstrahlung des von Wernesgrüner vorgegebenen Videos oder RF-Spots über die vorhandene Video-/ Beschallungsanlage, je einmal unmittelbar vor dem Spiel, zu Beginn und zum Ende der Halbzeit sowie unmittelbar nach dem Spiel zum Pokalfinale in Abstimmung mit dem Medienpartner
- gut sichtbare Platzierung von Wernesgrüner Flaschen, Gläsern und Tischaufstellern bei Pressekonferenzen

Ferner sind die unter 1.6.3. aufgelisteten Eintrittskarten mit/ohne Hospitality, die von den teilnehmenden Vereinen/Klubs zur Verfügung gestellt werden, Teil des Vermarktungskonzepts.

Die Vereine sind verpflichtet, diese Rechte -soweit erforderlich- anzuerkennen und umzusetzen.

5.2.2. Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen

Wernesgrüner stellen für das Pokalfinalspiel die Bandensysteme kostenfrei zur Verfügung. Der Heimverein ist verpflichtet, die Bandensysteme im Stadion auf- und abzubauen und, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Herstellung der technischen Anforderungen, wie z.B. Stromversorgung, mitzuwirken.

5.2.3.. Werbefreiheit, Clean Stadium – Finale u.a.

Der Heimverein stellt für das Pokalfinalspiel bzw. nach Festlegung des SFV-Präsidiums auch für andere, besondere Spiele, im Rahmen seiner Möglichkeiten und der örtlichen Gegebenheiten sowie in Abstimmung und Absprache mit Wernesgrüner das Stadion werbefrei („clean stadium“) zur Verfügung. Hierbei ist der Verein verpflichtet, im Vorfeld des Spiels eine Abstimmung und Regelung mit Wernesgrüner unter Berücksichtigung eigener Vermarktung-/ Marketingkonzepte herbeizuführen.

5.2.4. Ansprechpartner Verein und Wernesgrüner

Von Seiten Wernesgrüner wird dem jeweiligen Heimverein ein zuständiger Ansprechpartner benannt, welcher für die Umsetzung des Vermarktungskonzeptes verantwortlich ist.

5.2.5. Trikotärmelvermarktung Landespokalendspiel

Die am Finalspiel teilnehmen Vereine sind verpflichtet, beide Trikotärmel für etwaige Partner und Wettbewerbslogos freizuhalten. Sollte es keine derartige Umsetzung geben, räumt der SFV nach voriger Absprache den Vereinen eigene Möglichkeiten ein, die Trikotärmel mit Werbepartnern zu besetzen.

5.3. Medienrechte /Medienpartner

Für das diesjährige Spieljahr hat der SFV das ausschließliche Recht, TV-Verträge für den Landespokal abzuschließen (vgl. 5.1.). Die Vereinbarungen werden berücksichtigen, dass die Spiele des Landespokals nach Anmeldung aufgezeichnet und umfassend ausgewertet werden. Dabei sind Berichte insbesondere im Fernsehen beabsichtigt. Näheres dazu regelt der Teilnahmevertrag zum SFV-Landespokal Herren.

Die Vereine/Klubs sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der örtlichen Gegebenheiten verpflichtet, an der Schaffung der für die Aufzeichnung von Spielen erforderlichen technischen Voraussetzungen mitzuwirken und die Beauftragten der Medienpartner bei der Erledigung ihrer Arbeiten bestmöglich zu unterstützen.

Werden Pokalspiele von TV-Sendern aufgezeichnet, so sind die Vereine/Klubs verpflichtet, die offizielle Pressewand des SFV zu verwenden.

Pressekonferenzen nach den Spielen erfolgen nach Abstimmung.

5.4 Siegerehrung

Die Organisation und Durchführung der Siegerehrung inklusive Pokalübergabe obliegt dem SFV. Die ehrenden Personen und die zu übergebenden Auszeichnungsmaterialien (Medaillen und Pokale etc.) werden durch den SFV festgelegt. Alle Informationen zur Ehrung sowie der genaue zeitliche Ablauf werden mit dem ausrichtenden Verein im Vorfeld des

Finalspiels abgestimmt. Dazu übergibt der SFV dem ausrichtenden Verein/Klub einen detaillierten Regie-Plan. Geehrt werden in folgender Reihenfolge:

- die Schiedsrichter
- die unterlegene Mannschaft
- die siegreiche Mannschaft

Die siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, das offizielle Siegerbanner mit der Aufschrift: „Pokalsieger“ für ein offizielles Siegerfoto zu halten und sich unter dem Siegerbogen, wenn vorhanden, zu stellen. Dies gilt auch, wenn der darauf vertretene Spielklassensponsor des SFV ein direkter Wettbewerber eines Sponsors des siegreichen Vereins ist.

5.5 Finaltag der Amateure

Im Falle einer Teilnahme am „Finaltag der Amateure“ sind die Teilnehmer zu folgenden Kommunikationsmaßnahmen verpflichtet:

- Bande rechts neben der Mittelbande (Centerboard)
- Softreiter hinter den Toren
- Pokalstehle
- Winnerboard bei der Siegerehrung
- Beachflags neben dem Podest
- Logo auf der Titelseite des Stadionheftes sowie der Mannschaftsaufstellung, Pressemitteilung/ Interviewwand wenn eine eigene eingesetzt wird

Die Anschaffung und Bereitstellung wird über den SFV organisiert.

6. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können von den Rechtsinstanzen des SFV als unsportliches Verhalten gemäß § 34 Nr. 3. in Verb. mit § 2 Nr. 1. b) der SFV-Rechts- und Verfahrensordnung bestraft werden, sofern die Satzung oder die Ordnungen des SFV nichts anderes bestimmen.